

Übersicht über die Änderungen in der Pflegestatistik 2025 (ambulante Pflege- und Betreuungsdienste)

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass es für die ambulanten Dienste bei der aktuellen Erhebung 2025 eine **Änderung** im Detail gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2023 gibt. Ziel ist dabei insbesondere eine genauere und somit aussagekräftigere Erfassung der Personalausstattung.

Zum **Personalbestand** eines Pflege- bzw. Betreuungsdienstes gehören **weiterhin** alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal. Ausführliche Definitionen siehe Infobox bei „E Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2025 unter dem Reiter „Personalbestand im IDEV-Formular.). Beim Personal gilt folgende Neuerung:

- Als neues Merkmal werden die **vertraglich vereinbarten Wochenstunden** erfasst.

Definition im Erhebungsbogen:

Anzugeben ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle. Auch bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden anzugeben. Praxiseinsätze bei anderen Einrichtungen oder der schulische Unterricht sollen **nicht** anteilig herausgerechnet werden.

- Entsprechend ergibt sich auch Anpassungen beim **Beschäftigungsverhältnis**. Die Ausprägung „Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt“ wird nicht mehr separat erhoben. Sie gehören dann zur Gruppe „Teilzeitbeschäftigt, aber nicht geringfügig beschäftigt.“

Hinweis: Als Vollzeitbeschäftigt gelten Personen, deren vertragliche Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte entspricht.

- Im Detail wird ab dieser Erhebung bei dem **angestrebten Berufsabschluss** von Auszubildenden auch die Ausprägung „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ erfasst. Hier sind dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung zuzuordnen.

Bei den **Pflegebedürftigen** sind, wie bisher, grundsätzlich die von Ihrem Dienst ambulant versorgten Personen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem SGB XI erhalten und mit denen am **15.12.2025** ein **Pflegevertrag** (§ 120 SGB XI) hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe unter Punkt „Pflegebedürftige (Verträge)“ der Erläuterungen im IDEV-Formular. Nicht zu erfassen sind z. B. Pflegebedürftige, die zum 15.12. stationäre **Kurzzeitpflege** erhalten).